

KOA 12.016/14-003

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes vom 18.03.2014 wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 iVm § 37 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 Satz 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 169/2013, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18.03.2014 erhob A (in der Folge: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen der Verletzung des ORF-G und führte im Wesentlichen aus, in der Sendung „Da capo: Im Gespräch“ vom 28.02.2014, habe Renata Schmidtkunz einleitend betreffend der feministischen Errungenschaften über das „Recht der Frau auf den eigenen Körper“, was ein oft verwendeter euphemistischer Ausdruck für die Forderung nach vorgeburtlicher Kindstötung auf Verlangen sei, gesprochen. Wie so oft im ORF habe Frau Schmidtkunz dadurch wieder ein angebliches „Recht der Frau“, ihr ungeborenes Kind zu töten, öffentlich propagiert. Man möge Renata

Schmidkunz vieles vorwerfen, aber sie sein eines nicht: dumm. Wenn sie das angebliche „Recht der Frau auf den eigenen Körper“ eine etwas gehobeneren Ausdrucksweise für „Mein Bauch gehört mir“ als Errungenschaft anpreise und damit auch als öffentliche Forderung unterstütze, so handle sie wider besseres Wissen, denn es sei eine wissenschaftliche Tatsache, dass das ungeborene Kind ein anderes menschliches Individuum sei als seine Mutter. Dieser Mensch sei durch seine spezifische DNA definiert. Zur Hälfte seien es weibliche Individuen, wodurch der Welt-Frauen-Tag mit seinem von Schmidkunz ausposaunten „Recht auf den eigenen Körper“ eben dieses Recht der ungeborenen Frau auf deren wahrhaft eigenen Körper, in deren Blut erstickte. Frau Schmidkunz wisse das alles natürlich ganz genau, wolle sich aber, indem sie in den Uralt-Schlacht-Ruf ihrer gewissenlosen, entmenschten, Wegwerf-Menschen produzierenden, vom Selbstbestimmungs-Wahn, einem weiblichen Ableger der Wahn-Former des Rassen- oder Klassenwahns vergifteten Geschlechts-Genossinnen einstimme, diesen ihre Ergebenheit bekunden. Dass sie dadurch jedoch dem Leitsatz des von Ihresgleichen so vergötterten Darwin vom „surviving oft he fittest“ nicht genüge und sich daher aus dem Kreis der allein nach diesem Prinzip fortbestehenden Arten eliminiere, verdränge sie offenbar und erkenne nicht, dass Frauen und eine Gesellschaft, die dem „Recht auf den eigenen Körper“ huldige, die strengste Strafe erlitten, die sie ja auch ihren Kindern bereiteten, nämlich dass sie sich selbst von diesem wunderbaren blauen Planeten austilgten. Dem ORF-Gesetz, das auch das Redakteurs-Statut beinhalte, widerspreche eine solche Täuschung der Öffentlichkeit jedoch.

## **2. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der vorliegenden Beschwerde.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a umfasst nach ständiger Spruchpraxis neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen (d.h. nicht von vornherein ausgeschlossen sein dürfen). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg. 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt.

Der Beschwerdeführer hat lediglich eine Verletzung des Objektivitätsgebotes behauptet, ohne näher darzulegen, worin eine Schädigung seiner Person oder Rechte bestehen könnte.

Sofern der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vorbringen wollte, dass sein subjektives Empfinden durch die Sendungen gestört wurde, ist anzumerken, dass dies kein Kriterium für die Beurteilung als „Schädigung“ nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G darstellt (vgl. die zu dem selben Beschwerdeführer ergangenen Bescheide des Bundeskommunikationssenats, BKS vom 23.06.2005, GZ 611.929/0006-BKS/2004, vom

02.05.2006, GZ 611.929/0004-BKS/2006, vom 10.08.2006, GZ 611.929/0008-BKS/2006, vom 15.11.2006, GZ 611.929/0011-BKS/2006, vom 26.04.2007, GZ 611.929/0003-BKS/2007, vom 18.06.2007, GZ 611.929/0006-BKS/2007, vom 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007 und vom 01.09.2008, GZ 611.929/0002-BKS/2008).

Die Beschwerde war somit als offensichtlich unbegründet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 ORF-G zurückzuweisen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 16. April 2014

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)